

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0044/2017/IV**

Datum:  
23.02.2017

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:  
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Zulassung Außenbewirtschaftungen bis 24 Uhr bzw. 1  
Uhr von April bis September**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	21.03.2017	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2017	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	30.03.2017	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bezirksbeirat Altstadt, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen Kenntnis von den Voraussetzungen, unter denen eine Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche über 23:00 Uhr hinaus möglich ist.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Ein Abweichen vom Grundsatz, die Sondernutzungserlaubnisse für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche auf maximal 23:00 Uhr festzulegen, ist möglich, wenn der Antragsteller mittels eines Lärmgutachtens nachweist, dass hiervon keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

## Begründung:

Mit Schreiben vom 05.12.2016 hat die CDU-Fraktion beantragt, die Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg dahingehend zu ändern, dass die Außenbewirtschaftung in den Monaten April bis September bis 24:00 Uhr zugelassen wird und dass sie in diesen Monaten auf Antrag in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag auf 1:00 Uhr verkürzt werden kann.

Die oben genannten Richtlinien legen unter Ziffer 8 Folgendes fest:

*„Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel auf spätestens 23.00 Uhr zu begrenzen. Hierbei ist es dem Gaststätteninhaber zur Auflage zu machen,*

- *ab diesem Zeitpunkt unverzüglich mit dem Aufräumen zu beginnen,*
- *die in Anspruch genommene Verkehrsfläche zu reinigen,*
- *dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste sich danach nur innerhalb der Gaststättenräume aufhalten.“*

Die geltenden Richtlinien beziehen sich auf den **Regelfall** einer Sondernutzungserlaubnis bis 23:00 Uhr. Schon jetzt ist daher eine längere Sondernutzungserlaubnis möglich.

Die Verwaltung kann aber eine längere Betriebszeit nur zulassen, wenn dadurch die Belange der Nachbarschaft nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Dies wäre der Fall, wenn von der Außenbewirtschaftung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn der Betriebslärm der Außenbewirtschaftung die Lärmrichtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ überschreitet. Ist dies der Fall, wäre eine verlängerte Sondernutzungserlaubnis wegen Verletzung der Anwohnerrechte rechtswidrig.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in seiner Entscheidung zur Gaststätte „Herrenmühle“ (7 K 1459/15) klargestellt, dass es von den Umständen des Einzelfalles abhängt, wo dabei die Grenze der erheblichen Belästigung liegt. Soweit es um Lärmeinwirkungen geht, kommt es danach darauf an, ob diese bezogen auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen das zumutbare Maß übersteigen. Dabei bestimmt sich das, was als zumutbar hinzunehmen ist, einmal nach der Lärmart und der Intensität der Geräusche, die – wo dies angezeigt ist – nach dem einschlägigen technischen Regelwerk ermittelt werden kann, zum anderen aber auch an der gegebenen Situation, in der Lärmquelle und Immissionsort sich befinden. So kann dem Umstand Bedeutung zukommen, dass Geräusche zur Nachtzeit in besonderem Maße als störend empfunden werden. Zur Bewertung der durch die Außengastronomie bedingten Lärmeinwirkungen ist die aufgrund von § 40 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) erlassene Technische Anleitung gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Bei einer Betriebszeit über 23:00 Uhr hinaus sind also zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, die Lärmrichtwerte zur Nachtzeit heranzuziehen.

Deshalb wäre eine generelle Freigabe der Außenbewirtschaftungen über 23:00 Uhr hinaus nicht rechtmäßig, weil zu erwarten ist, dass davon schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Eine darüber hinaus gehende Sondernutzungserlaubnis ist deshalb nur möglich, wenn der Antragsteller per Lärmgutachten einer zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG nachweist, dass von der Außenbewirtschaftung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Die Befürchtung, dass von einer Außenbewirtschaftung über 23:00 Uhr hinaus in der Regel schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, wird auch durch einzelne, in der Vergangenheit erstellte Lärmgutachten untermauert, die aufgezeigt haben, dass die nächtlichen Lärmrichtwerte überschritten werden. Deshalb muss der Antragsteller durch ein Gutachten belegen, dass dies in seinem Fall, bspw. wegen der besonderen örtlichen Situation, nicht gegeben ist.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Nicht betroffen

gezeichnet  
Wolfgang Erichson